

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 07. November 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2022, S.969)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20. Juli 2022

05 – Philosophie und Philologie am 13. Juli 2022

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 22. Juni 2022

09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften am 29. Juni 2022

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022, Az 03/02/12/03/11/01/13 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 24. August 2017 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert mit Ordnung vom 10. September 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 11/2021, S.473), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Datum „19. Februar 2014“ die Worte „in seiner aktuellen Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird folgendermaßen gefasst:
„Zugleich verleiht die Université de Bourgogne den entsprechenden nationalen Abschluss „Master MEEF“ im gewählten Fach 2 gemäß § 3 Abs. 2, sofern alle dort geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 3, 4 und 8 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm **„Master of Education (M.Ed.) / Master Métiers de l'Enseignement, de l'Éducation et de la Formation (Master MEEF)“** als erbracht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Aufzählung b) werden nach dem Klammerzusatz „(Fach 1 und Fach 2)“ die Worte „gemäß Abs. 2 Nr. 2-7“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienfachberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 entfallen die Sätze 2 und 3.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungs-voraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird

- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

- d) Absatz 6 entfällt.
- e) Bisheriger Absatz 7 wird Absatz 6.
- f) Absatz 8 entfällt.
- g) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1. Aufzählung b) wird die Zahl „50“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 4 wird an das Wort „Auslandsaufenthalt“ ein „es“ angehängt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“
- b) In Absatz 5 entfällt Satz 3.

8. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
 - d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 - e. Habilitierte,

- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. In § 11 Absatz 3 Satz 4 wird an das Wort „Prüfungsausschuss“ die Buchstaben „es“ angehängt.

11. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 entfällt der Halbsatz „; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend“.

13. In § 14 Absatz 1 entfällt Satz 2.

14. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird im Rahmen des integrierten Studiengangs an der Université de Bourgogne in Dijon verfasst. Die Organisation und Durchführung erfolgt nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortlichkeit sowie Verwaltung der Université de Bourgogne. Auf das Kooperationsabkommen mit der Université de Bourgogne vom 19. Februar 2014 in seiner aktuellen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Masterarbeit ist im Fach 2 anzufertigen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Übertragung der Note der Masterarbeit gilt Anhang 2, wobei die Note der Masterarbeit der französischen Durchschnittsnote entspricht.“

- b) In Absatz 7 wird das Wort „Durchschnittnote“ durch das Wort „Durchschnittsnote“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 9 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
- b) Absatz 6 entfällt.
- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 entfällt Satz 2.
- b) In Absatz 5 Satz 1 entfallen die Worte „sowie bei der Masterarbeit gem. § 15“.

18. In § 19 Abs. 5 Satz 3 entfällt der Nebensatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23
Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

20. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

Anhang 1	28
1. Bildungswissenschaften.....	28
2. Deutsch	122
2.1 Deutsch Fach 1	12
2.2. Deutsch Fach 2.....	17
3. Englisch	25
3.1. Englisch Fach 1	25
3.2. Englisch Fach 2	48
4. Französisch	37
4.1. Französisch Fach 1.....	37
4.2. Französisch Fach 2.....	57
5. Geographie.....	47
5.1 Geographie Fach 1	47
6. Geschichte.....	65
6.1. Geschichte Fach 1	65
7. Philosophie/Ethik	67
7.1. Philosophie/Ethik Fach 1.....	67
Anhang 2	69

Anhang 1

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	10 SWS (in Mainz) + 76 h (in Dijon), davon
• Pflichtveranstaltungen:	6 SWS (in Mainz) + 76 h (in Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die Pflichtmodule „Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“ und „Schulentwicklung und differenzielle Didaktik“.

Die näheren Einzelheiten zum Modul finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 3		Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
UE1: Agir en éducateur responsable	CM + TD	3	P	10 h	2 LP	
UE3: Autorité et gestion de classe	TD	3	P	3 h		
UE3: Inclusion des élèves	TD	3	P	6h		
UE1: Agir en éducateur responsable	TD	4	P	5 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				6 SWS + 24 h	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 6	Schulentwicklung und differenzielle Didaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1: Politiques éducatives et enjeux institutionnels	CM	1	P	15 h	3 LP	
UE3: Autorité et gestion de classe	TD	4	P	8 h		
UE3: Accompagnement du parcours des élèves	TD	4	P	12 h		
UE1: Usage responsable d'internet et numérique éducatif	TP	4	P	8 h		
UE1: Communication respectueuse et efficace	TP	4	P	9 h		
Forschungswerkstatt Teil 1 Schule forschend entwickeln <i>oder</i> Unterricht forschend entwickeln <i>oder</i> Lernen forschend verstehen	S	2	WP	2 SWS	9 LP	
Forschungswerkstatt Teil 2 Schule forschend entwickeln <i>oder</i> Unterricht forschend entwickeln <i>oder</i> Lernen forschend verstehen	S	3	WP	2 SWS		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon sowie mündliche Prüfung am Ende der Forschungswerkstatt (20 Min.). Gegenstand der Modulprüfung ist die Forschungswerkstatt.*					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				4 SWS + 52 h	12 LP	

Sonstiges	* Die Prüfung wird im Laufe des zweiten Masterjahres von einem Prüfungsberechtigten der JGU abgenommen.	
------------------	---	--

Legende:

CM	=	Cours magistral
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

2. Deutsch

2.1 Deutsch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 12 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 6 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 26 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP	
VDFN – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	V	2	P	2 SWS	1 LP	

SDFN – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur mit fachdidaktischer Ausrichtung	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / vergleichbare schriftliche Leistung (7-9 S.) / Klausur (60 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDFN				3 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	S	1 (2)	WP*	2 SWS	3 LP	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		1 (2)			2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HTHE oder HSYS. Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren. Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil				4 LP	

	und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.		
Modulnote	Note der Modulprüfung		
Gesamt		2 SWS	9 LP
Zugangsvoraussetzungen			
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.		

Modul-Nr. 15		Epochen und Epochenschwellen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü*	2 (1)	WP*	2 SWS	2 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur						
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS*	2 (1)	WP*	2 SWS	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur						
Begleitendes Lektürepensum		2 (1)			1 LP	
Modulprüfung	<p>Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HADL oder HNDL.</p> <p>Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren.</p> <p>Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.</p>				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Eine der beiden Veranstaltungen muss aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden (HADL oder UADL).					

Legende:

CM	=	Cours magistral
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

2.2.Deutsch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 10 SWS (in Mainz) + 169 h (in Dijon), davon

- Pflichtveranstaltungen: 4 SWS (in Mainz) + 169 h (in Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 61 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 6 Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts

Modul 10 Sprachvariation

Modul 11 Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)

Modul 12 Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)

Modul 13 Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)

Modul 14 Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft

Modul 15 Epochen und Epochenschwellen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 6		Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	1	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10		Sprachvariation				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Traduire	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM			9 h	5 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				21 h	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	3	P	10 h	1 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	3	P	30 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	4	P	30 h	3 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	4	P	15 h		
UE2: Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				97 h	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4: Culture disciplinaire	CM	4	P	6 h	5 LP	
UE2: Traduire	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				18 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 13	Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Analyse des documents disciplinaires	CM	3	P	24 h	4 LP	
UE2: Analyse des documents disciplinaires	CM	4	P	12 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	4	P	13 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				49 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 14	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
HTHE – Hauptseminar zu Theorie und Empirie	HS	1 (2)	WP*	2 SWS	3 LP	
HSYS – Hauptseminar zum Sprachsystem						
begleitendes Lektürepensum		1 (2)			2 LP	
Modulprüfung	<p>Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HTHE oder HSYS.</p> <p>Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren.</p> <p>Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.</p>				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	* Von den angebotenen Kursen ist einer zu wählen.					

Modul-Nr. 15	Epochen und Epochenschwellen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü*	2 (1)	WP*	2 SWS	2 LP	
UNDL – Übung zur Neueren Deutschen Literatur						
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	HS*	2 (1)	WP*	2 SWS	3 LP	
HNDL – Hauptseminar zur Neueren Deutschen Literatur						
Begleitendes Lektürepensum		2 (1)			1 LP	
Modulprüfung	<p>Hausarbeit oder mündliche Prüfung von 20 Minuten im Hauptseminar HADL oder HNDL.</p> <p>Es steht zur Wahl, ob in Modul 14 oder 15 eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abgelegt wird. Im jeweils anderen Modul wird eine Hausarbeit als Modulprüfung geschrieben. Da die mündliche Prüfung sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichtet ist, wird dringend empfohlen, das Modul, in dem die Hausarbeit geschrieben wird, im ersten Semester, und das Modul, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird, im zweiten Semester zu absolvieren.</p> <p>Die mündliche Prüfung besteht stets zur Hälfte aus einem literatur- und einem sprachwissenschaftlichen Teil und wird gemeinsam durch jeweils eine/n Prüfer/in aus den beiden Fachteilen durchgeführt.</p>				4 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen						

Sonstiges	* Eine der beiden Veranstaltungen muss aus dem Bereich der Älteren Deutschen Literatur belegt werden (HADL oder UADL).	
------------------	--	--

Modul D1	Vertiefungsmodul Concours					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/L K	1-2	P		3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral
ES/LK	=	eigenständiges Studium / Lektürekurs
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

1. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan:

Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).

Modulprüfungsleistungen:

Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

2. Prüfungsanforderungen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Englisch

3.1.Englisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 14 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 22 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2

Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 12		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V American Studies	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar: Advanced English Linguistics	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Veranstaltungen
Seminar: Advanced Literary Studies (AS oder ELC)	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	<p>Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V.</p> <p>Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies.</p> <p>In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.</p>					

Modul-Nr. 13		Linguistik, Literatur und Sprachproduktion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	2	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar: Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den Kolloquien Literary Studies und English Linguistics (30 Minuten)				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	<p>Die Studierenden dürfen sich im Colloquium: Literary Studies nur zu einem Kolloquium anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die beiden Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kursen anschließt.</p>					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“

Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“

Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“

Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

AS	=	American Studies
CM	=	Cours magistral
ELC	=	English Literature and Culture
ELing	=	English Linguistics
Koll.	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden

TD	=	Travaux dirigés
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

3.2.Englisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Masterstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	14 SWS (in Mainz) + 192 h (in Dijon), davon
• Pflichtveranstaltungen:	8 SWS (in Mainz) + 192 h (in Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	6 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
- Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1
- Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- Modul 12 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2
- Modul 13 Linguistik, Literatur und Sprachproduktion

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Englisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	3	P	12 h	5 LP	
UE2: Traduire	TD	3	P	12 h	1 LP	
UE2: Analyse des documents disciplinaires	CM	3	P	24 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				48 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	3	P	10 h	5 LP	
Seminar: American Studies	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	3	P	30 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1	TD	4	P	13 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				2 SWS + 53 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 11		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Analyse des documents disciplinaires	CM	4	P	12 h	1LP	
UE2: Traduire	TD	4	P	12 h	5 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM	3	P	9 h	2 LP	
UE4: Culture disciplinaire	CM	4	P	6 h	1 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				1 LP	
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				39 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 12		Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Cultural Studies IV oder V American Studies	Ü	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar: Advanced English Linguistics	S	1	P	2 SWS	4 LP	Präsentation in einer der beiden Lehrveranstaltungen
Advanced Literary Studies English Literature and Culture oder American Studies	S	1	WP	2 SWS	4 LP	
Teaching English as a Foreign Language	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Teaching English as a Foreign Language					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	<p>Bezüglich Cultural Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies IV oder Cultural Studies V.</p> <p>Hinsichtlich der Seminare Advanced English Linguistics und Advanced Literary Studies müssen sich die Studierenden entscheiden, in welchem Kurstyp sie die Studienleistung erbringen möchten: entweder in Advanced English Linguistics oder in Advanced Literary Studies.</p> <p>In Bezug auf das Seminar Advanced Literary Studies dürfen sich die Studierenden nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Advanced Literary Studies AS oder Advanced Literary Studies ELC.</p>					

Modul-Nr. 13		Linguistik, Literatur und Sprachproduktion				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Colloquium: Literary Studies (AS oder ELC)	Koll.	2	WP	2 SWS	2 LP	
Colloquium: English Linguistics	Koll.	2	P	2 SWS	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	TD	4	P	30 h	2 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2	TD	4	P	15 h		
UE2: Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in den Kolloquien Literary Studies und English Linguistics (30 Minuten) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS + 47 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					
Sonstiges	<p>Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Colloquium: Literary Studies AS oder Colloquium: Literary Studies ELC.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, die Kolloquien im selben Semester zu belegen, da sich eine mündliche Modulprüfung aus beiden Kurstypen anschließt.</p>					

Modul D1	Vertiefungsmodul Concours					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/LK	1-2	P		3 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/LK	1-2	P		2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 12 „Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2“
Seminar „Teaching English as a Foreign Language“

Modul 13 „Linguistik, Literatur und Sprachproduktion“
Kolloquium „Literary Studies (American Studies oder English Literature and Culture)“
Kolloquium „English Linguistics“

Legende:

AS = American Studies
ES/LK = eigenständiges Studium / Lektürekurs
CM = Cours magistral
ELC = English Literature and Culture
ELing = English Linguistics
Koll. = Kolloquium
LP = Leistungspunkte
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.

4. Französisch

4.1. Französisch Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3, 4 und 7 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	14 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	4 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	10 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik

Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS	3 LP	Referat
Projektstudie Fachdidaktik	PSt	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie					
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM	=	Cours magistral
P	=	Pflichtveranstaltung
PSt	=	Projektstudie
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

4.2.Französisch Fach 2

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Voraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiengangs Französisch sind ausgebaute Kenntnisse der französischen Sprache, in der Regel nachgewiesen durch den qualifizierten Abschluss eines fachspezifischen Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien. Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in den Modulen 3 und 4 des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon zu erwerbenden Lateinkenntnisse voraus.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	18 SWS (in Mainz) + 205 h (in Dijon), davon
• Pflichtveranstaltungen:	6 SWS (in Mainz) + 205 h (in Dijon)
• Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS (in Mainz)

2. Modulplan

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 7 Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
- Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation IIII
- Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen
- Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Französische Gegenwartssprache	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
UE2: Langue	CM + TD	4	P	9 h	4 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				4 SWS + 15 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 9		Mündliche und schriftliche Kommunikation 4				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Langue	CM + TD	3	P	15 h	2 LP	
UE2: Analyser, sélectionner et préparer des supports de travail de qualité Latin ou Fle ou Littérature et langue française ou Théâtre	CM + TD	3	P	20 h	3 LP	
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	1 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	4	P	7 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				62 h	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

Modul-Nr. 10	Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	3	P	8 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	3	P	34 h		
Seminar zur französischen Literaturwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE2: Littérature	CM + TD	3	P	26 h	2 LP	
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	2 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 2: Gestes professionnels	TD	4	P	20 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	4	P	26 h		
Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					
Gesamt				2 SWS + 116 h	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Literaturwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar zur französischen Sprachwissenschaft	S	2	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzunge n						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

Modul-Nr. 12		Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundedidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Interkulturellen Kommunikation (Didaktik)	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Kulturwissenschaft	S	1	WP	2 SWS	4 LP	Referat
UE1: Comprendre et transmettre les valeurs républicaines	CM + TD	1	P	12 h	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars (15-20 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS + 15 h	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul D1		Vertiefungsmodul Concours				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/L K	1-2	P		3 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/L K	1-2	P		2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					
Gesamt					7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Legende:

CM =	Cours magistral
ES/LK =	eigenständiges Studium / Lektürekurs
P =	Pflichtveranstaltung
PSt =	Projektstudie
S =	Seminar
SWS	= Semesterwochenstunden
TD =	Travaux dirigés
Ü =	Übung
V =	Vorlesung
WP =	Wahlpflichtveranstaltung

5. Geographie

5.1 Geographie Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtvolumen: 14 SWS
- Pflichtveranstaltungen: 9 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: 5 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10 Spezielle Geographiedidaktik

Modul 11 Projektstudie Raum und Landschaft

Modul 12 Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10	Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographischen Unterrichts						
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Spezielle Geographiedidaktik	V	2	P	2 SWS	1 LP		
Seminar zur Geographiedidaktik III	S	2	WP	2 SWS	4 LP		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar						
Modulnote	Note der Modulprüfung						
Gesamt					4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen							
Sonstiges							

Modul-Nr. 11	Projektstudie Raum und Landschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Konzepte und Zugänge der Globalisierungsgeographie	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)	GP	2	WP	3 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Geländepraktikum					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Modul-Nr. 12	Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geomorphologie Deutschlands	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Karten- und Landschaftsinterpretation	HS	1	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Hauptseminar					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Spezielle Geographiedidaktik“:

- Seminar „Seminar zur Geographiedidaktik III“

Modul 11 „Projektstudie: Raum und Landschaft“:

- Geländepraktikum „Empirische Arbeiten im Gelände (inkl. mind. 3 Geländetage)“

Modul 12 „Fächerverbindendes Vertiefungsmodul: Mensch und Umwelt“:

- Hauptseminar „Karten- und Landschaftsinterpretation“

Legende:

CM =	Cours magistral
S =	Seminar
Pr =	Praktikum
P =	Pflichtveranstaltung
PS =	Proseminar
SWS =	Semesterwochenstunden
TD =	Travaux dirigés
Ü =	Übung
V =	Vorlesung
WP =	Wahlpflichtveranstaltung

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine

6. Geschichte

6.1. Geschichte Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Im Masterstudiengang sind ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 2 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 6 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Aufbaumodul 10 Geschichtsdidaktik

Aufbaumodul 12 Forschung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 10		Aufbaumodul Geschichtsdidaktik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V/Ü	1	P	2 SWS	4 LP	
Geschichtsdidaktik	HS	1	WP	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

Gesamt		4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			
Anmerkung	Optional zur Vorlesung kann – sofern ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden kann – eine geschichtsdidaktische Übung besucht werden, die im Umfang mindestens den Anforderungen der Vorlesung gleichkommt.			

Modul-Nr. 12	Aufbaumodul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste- r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	OS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Mittelalter	OS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Mündliche Prüfung					2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Min.). Die mündliche Prüfung erstreckt sich verpflichtend über beide Oberseminare des Moduls.					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Anmerkungen	Die beiden Oberseminare des Moduls 12 sind aus organisatorischen Gründen im gleichen Semester zu besuchen. Beide Epochen sind verpflichtend zu besuchen. Da im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon das Modul 9 mit Schwerpunkt Neuzeit besucht wurde, ist eine Schwerpunktwahl in diesem Bereich nicht möglich.					

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“:
- Hauptseminar Geschichtsdidaktik

Legende:

CM = Cours magistral
HS = Hauptseminar
OS = Oberseminar
Pr = Praktikum
P = Pflichtveranstaltung
S = Seminar
SWS = Semesterwochenstunden
TD = Travaux dirigés

Ü = Übung
V = Vorlesung
WP= Wahlpflichtveranstaltung

7. Philosophie/Ethik

7.1. Philosophie/Ethik Fach 1

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 8 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 51.2 Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik

Modul 53 Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 51.2	Fachdidaktische Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik					
	Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP
Philosophie der Bildung und Entwicklung (2)	Koll.	1	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (2)	Koll.	1	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	mündl. Prüfung (20 Min.) im Koll. Lehren und Lernen (2)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

Gesamt		4 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen				
Sonstiges	Keine			

Modul-Nr. 53		Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semeste r	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Philosophie des Geistes	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Sprach- und Wissenschaftsphilosophie	S	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in einem S					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden					

Legende:

- CM** = Cours magistral
- Koll.** = Kolloquium
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés

3. Weitere verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

Anhang 2

Umrechnungstabelle

Seit der französischen Lehramtsreform im Jahr 2021 werden an der uB im Bereich Lehrerbildung Niveaus für erzielte Kompetenzen vergeben. Jede Kompetenz wird mit einer Kompetenznote (Niveau) versehen, aus welchen die Endnote für alle erbrachten Leistungen an der uB (französische Durchschnittsnote) ermittelt wird.

Kompetenznote (Niveau) im Master MEEF	Kompetenznote (Niveau) im Master MEEF in Worten	Umrechnung auf deutsche Notenskala
0	Compétence non maîtrisée	5,0 (ungenügend)
1	Compétence en cours d'acquisition	5,0 (mangelhaft)
2	Maîtrise suffisante	3,0 (befriedigend)
3	Bonne maîtrise	2,0 (gut)
4	Excellente maîtrise	1,0 (sehr gut)

“

21. Das Inhaltsverzeichnis wird den vorstehenden Änderungen angepasst und aktualisiert.

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den integrierten lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Absolventinnen und Absolventen des integrierten Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz eingeschrieben waren; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 07.11.2022

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan
des Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Tanja Schirmeister